

417.1

Verordnung über Jugend + Sport

(vom 28. September 1994)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972 und Art. 12 Abs. 1 der Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport vom 21. Oktober 1987,

beschliesst:

§ 1. Der Direktion des Militärs obliegt die Durchführung von Jugend + Sport. Sie verfügt über ein Amt für Jugend + Sport.

§ 2. Das Amt für Jugend + Sport führt insbesondere folgende kantonalen Kurse und Veranstaltungen durch:

- a) Kurse zur Aus- und Fortbildung der Leiter;
- b) Sportfachkurse (Jugendlager);
- c) Zürcher Orientierungslauf (in Zusammenarbeit mit dem Kantonalzürcherischen Verband für Sport).

§ 3. Die Entschädigung für das Lehr- und Hilfspersonal in Kursen zur Aus- und Fortbildung der Leiter sowie in Sportfachkursen (Jugendlager) wird durch besonderen Beschluss festgelegt.

§ 4. Die Direktion des Militärs ernennt eine Koordinationskommission Jugend + Sport, bestehend aus je einem Vertreter der Direktionen der Volkswirtschaft und des Erziehungswesens auf deren Vorschlag, des Amtes für Jugend + Sport sowie des Kantonalzürcherischen Verbandes für Sport. Die Direktion des Militärs führt den Vorsitz.

Es werden keine Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über «Jugend und Sport» vom 18. April 1973 aufgehoben.

Zürich, den 28. September 1994

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Lang Roggwiller